

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Lvwg 2020/8/20 VGW-031/005/9291/2020

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.08.2020

#### Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

20.08.2020

#### Index

40/01 Verwaltungsverfahren 90/01 Straßenverkehrsordnung

#### Norm

VStG §45 Abs1 Z1 StVO 1960 §76 Abs1

## Rechtssatz

Stellt eine Person ihr Fahrrad ab, um eine andere Person zur Rede zu stellen, und hält sie sich dabei durchwegs in unmittelbarer Nähe ihres Fahrrades auf, so setzt sie ihren (eigentlichen) Weg nicht fort. Aufgrund dessen behält die Person ihre Eigenschaft als Radfahrer, weshalb sie währenddessen nicht den für den Fußgängerverkehr geltenden Bestimmungen der StVO – konkret: § 76 Abs. 1 StVO - unterliegt.

# Schlagworte

Fußgänger; Gehsteig; Fahrbahn; Betreten; Fahrzeug

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:LVWGWI:2020:VGW.031.005.9291.2020

Zuletzt aktualisiert am

10.09.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at

## © 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at